



## MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

# Infoletter November 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Sondernewsletter zum Thema „Brexit“ in diesem Monat haben wir eine erste Einschätzung zum Austrittsabkommen, das einen Tag zuvor beschlossen worden war, gegeben. Inzwischen wurde der [Text des Abkommens](#) über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU veröffentlicht und von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU-27 auf einem Sondergipfel am 25.11.2018 gebilligt. Mit Spannung wird nun die Abstimmung im britischen Unterhaus erwartet. Falls PM May scheitert, könnten die Karten bis hin zur

### Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0  
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

### Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

**Erscheinen: Dezember 2018**, 152  
Seiten, online bestellbar bei: [Reguvis  
Bundesanzeiger Verlag](#)

Verschiebung oder zum Ausfall des Brexit neu gemischt werden. Für die Unternehmen ändert sich unsere Beratungsempfehlung nicht. Gehen Sie vom worst case, dem Hard Brexit, aus!

Während die künftigen umsatzsteuerlichen Folgen im Verhältnis zum Vereinigten Königreich damit noch immer unklar sind, haben die EU-Finanzminister auf ihrer Tagung am 02.10.2018 die sog. „Quick fixes“ beschlossen, die zum 01.01.2020 in Kraft treten sollen und für mehr Rechtssicherheit im Bereich der Mehrwertsteuer sorgen sollen. Wir informieren über die Inhalte in unserem ersten Beitrag.

Wie in jedem Jahr wurde auch diesmal Ende Oktober durch die Veröffentlichung eines neuen Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 die neue Kombinierte Nomenklatur für das kommende Jahr verkündet. Auf Einzelheiten weisen wir in unserem zweiten Beitrag hin.

Angesichts der Entscheidung der US-Administration, einseitig die Iransanktionen wieder in voller Schärfe in Kraft zu setzen, ringen die Europäer um eine Lösung, die es europäischen Unternehmen ermöglicht, das Irangeschäft weiterhin zu betreiben. Lesen Sie hierzu unseren dritten Beitrag.

Über die Entwicklungen im Bereich des Iran-Embargos sowie im Zoll und Umsatzsteuerrecht können Sie sich zudem im Austausch mit den Referenten auf der [Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2019](#) des Bundesanzeiger Verlags zu Beginn des



## **Möllenhoff/Pelz/Weiß, Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2019**

**Erscheinen: Januar 2019**, ca. 455 Seiten, online bestellbar bei: [Reguvis Bundesanzeiger Verlag](#)



kommenden Jahres informieren sowie im Selbststudium im zugehörigen [Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2019](#), das auch separat bestellt werden kann.

In eigener Sache möchten wir noch auf unser neues Buch „Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung“ hinweisen, das im Dezember im Reguvis Bundesanzeiger Verlag erscheinen wird. Darin haben wir in einem ersten Teil Notwendigkeit und Maß interner Organisation zur Exportkontrolle erläutert, um in einem zweiten Teil ein umfassendes Muster für eine Arbeits- und Organisationsanweisung vorzuschlagen und ausführlich zu kommentieren. Allen Unternehmen, die hier Optimierungsbedarf sehen, sei das Buch ans Herz gelegt.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

#### Themen

I. Steuern: EU-Mehrwertsteuerreform – beschlossene Maßnahmen

II. Zoll: Kombinierte Nomenklatur 2019 veröffentlicht

III. Exportkontrolle: Auswirkungen des Wiederauflebens US-amerikanischer Transaktionen

## I. EU-Mehrwertsteuerreform – beschlossene Maßnahmen

Am 02.10.2018 haben sich die EU-Finanzminister im Ministerrat der EU für

Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) auf bestimmte Maßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer geeinigt.

Es wurden vier sog. „Quick fixes“ vereinbart, die das bestehende EU-Mehrwertsteuersystem vereinfachen und grenzüberschreitenden Betrug bekämpfen sollen. Sie sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Eine dieser Maßnahmen ist die Harmonisierung der Vorschriften für **Reihengeschäfte**: Die Zuordnung der Warenbewegung bei einem Transport durch den mittleren Unternehmer im Reihengeschäft soll in der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (RL 2006/112/EG) geregelt werden. Im Prinzip wird hier die bisherige deutsche Auslegung der Finanzrechtsprechung übernommen.

Das Vorliegen der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** wird als Tatbestandsmerkmal und somit **materiell-rechtliche Voraussetzung** für die Steuerfreiheit einer **innergemeinschaftlichen Lieferung** in die Richtlinie aufgenommen. Der EuGH hat noch in jüngster Zeit geurteilt, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lediglich ein **formelles Kriterium** ist, das darauf abzielt, Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Befreiung im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu beseitigen. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage kommt der EuGH zu dem Schluss, dass es darauf ankommt, ob nachgewiesen werde, dass die materiellen Voraussetzungen der Befreiung der nachfolgenden innergemeinschaftlichen Lieferung tatsächlich erfüllt sind (siehe hierzu [Infoletter Oktober 2018](#) zum EuGH-Urteil vom 20.06.2018 – C-108/17, [Enteco Baltic](#)).

In weiteren „quick steps“ sollen **einheitliche Regelungen für die Abwicklung von Konsignationslagern** und für die **Nachweisanforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen** geschaffen werden.

Die von der EU-Kommission im Oktober vergangenen Jahres vorgeschlagene Einführung eines sog. Zertifizierten Steuerpflichtigen zum 01.01.2019 (siehe [Pressemitteilung vom 04.10.2017](#)), dem bestimmte rechtliche Privilegien zukommen sollten, wird es vorerst nicht geben.

Der ECOFIN-Rat hat sich am 02.10.2018 zudem auf eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf nationale Umsätze geeinigt (Reverse-Charge-Verfahren). Der Vorschlag soll es interessierten Mitgliedstaaten ermöglichen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zeitlich begrenzt – bis zum 30.06.2022 – ein Verfahren zur generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf nationale Umsätze anwenden zu dürfen. Während grundsätzlich der leistende Unternehmer die Mehrwertsteuer abführt, geht in diesem Verfahren die Verpflichtung auf den Leistungsempfänger über. Das [Bundesfinanzministerium](#) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Maßnahme es Mitgliedstaaten, die besonders unter dem Mehrwertsteuerbetrug leiden, erleichtern soll, bestehenden Karussellbetrug zu

bekämpfen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

## II. Kombinierte Nomenklatur 2019 veröffentlicht

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1602](#) vom 02. Oktober 2018 (Abl. L 273/1 vom 31.10.2018) hat die EU-Kommission den Anhang I der Verordnung (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif geändert und damit die Kombinierte Nomenklatur (KN) für 2019 veröffentlicht. Die Verordnung ist inzwischen in Kraft getreten, sie gilt ab dem 01. Januar 2019.

Die Anpassung von Anhang I der VO (EWG) 2658/87 erfolgt jährlich aufgrund der sich ändernden Anforderungen in Bezug auf Statistik und Handelspolitik und um den technologischen und kommerziellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Hierzu werden veraltete Codes gestrichen und neue Unterpositionen eingeführt. Zudem werden textliche Korrekturen zur Anpassung der verschiedenen Sprachfassungen vorgenommen.

Einen Schnellüberblick über die vorgenommenen Änderungen bietet die [Gegenüberstellung der geänderten Warennummern](#), die auf der [Homepage](#) des Statistischen Bundesamts bereitgestellt wird. Sie enthält die Änderungen, die sich unmittelbar auf die Anmeldung auswirken, d.h. alle Veränderungen von Warennummern und Besonderen Maßeinheiten.

### **Empfehlung:**

Da die neuen Warennummern ab dem 01.01.2019 gelten, sollte spätestens bis Jahresende unternehmensintern geprüft werden, ob die im Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern von den Änderungen betroffen sind. Wenn Sie einen Dienstleister damit beauftragt haben, die Einfuhranmeldungen für Sie vorzunehmen, müssen Sie etwaige Änderungen der Tarifnummern mit diesem abstimmen. Bei einem solchen dauerhaften Vertretungsverhältnis empfiehlt es sich überdies, durch gelegentliche Stichproben die Korrektheit der Einfuhrverzollung zu überprüfen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

## III. Auswirkungen des Wiederauflebens US-amerikanischer

## Iransanktionen

Nachdem die USA sich seit dem 06.11.2018 einseitig aus dem Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) zurückgezogen haben und die US-Sanktionen gegen den Iran in voller Schärfe wieder in Kraft sind, hat sich das Handelsklima zwischen der EU und dem Iran bereits stark verschlechtert. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass Banken im Zusammenhang mit Irangeschäften kein Geld mehr transferieren. Diesem Umstand liegt die - wohl begründete - Befürchtung zugrunde, dass die Amerikaner solche Banken, die das Irangeschäft für europäische Unternehmen weiterhin abwickeln, sanktionieren werden. Deutsche Mittelständler kommen nach [Berichten des Handelsblatts](#) schon jetzt nicht mehr an Gelder, die iranische Kunden zahlen, weil deutsche Geschäftsbanken unter anderem auch Überweisungen von in Deutschland ansässigen iranischen Banken ablehnen. Dabei darf ernsthaft in Frage gestellt werden, ob dies rechtlich zulässig ist. Es ist aber schlicht die Macht des Faktischen.

Als Reaktion auf die US-amerikanische Wiedereinführung von Iransanktionen brüten die Europäer sowie andere Staaten, die das Wiederaufleben der Sanktionen nicht begrüßen, bereits seit einiger Zeit über einer möglichen Lösung, die es europäischen Unternehmen erlauben würde, weiterhin mit dem Iran zu handeln, ohne dabei die US-amerikanischen Sanktionen befürchten zu müssen.

Als mögliche Lösung plant die EU ein Instrument, welches sich „special-purpose vehicle“ (SPV) nennt. Die Idee dahinter ist, dass eine staatliche Zweckgesellschaft in der EU gegründet wird, die Geschäfte abgekoppelt von den US-Dollar-dominierten internationalen Geldmärkten vornehmen kann. So soll ein Betrag, der der Geldsumme entspricht, die ein Land, welches sich an dieser Zweckgesellschaft beteiligt, für iranisches Erdöl zahlt, im Gegenzug für Warenlieferungen an den Iran – im Sinne eines Tauschhandels – zurücktransferiert werden. Diese neue Rechtsperson soll es insofern ermöglichen, legitime Finanztransaktionen mit dem Iran durchzuführen, indem Tauschgeschäfte (sog. Barter-Geschäfte) über diese Stelle abgewickelt werden sollen. Solche Tauschgeschäfte sind derzeit noch nicht von US-Sanktionen betroffen.

Die Effektivität dieses geplanten Systems wird durch viele Stellen aber bereits vor Gründung der Gesellschaft kritisch gesehen. Zunächst ist bis dato nicht geklärt, in welchem Land diese Zweckgesellschaft angesiedelt werden soll. Luxemburg, das anfangs als Kandidat für die Ansiedlung einer solchen Gesellschaft galt, hat inzwischen starke Zurückhaltung dahingehend geäußert. Der amerikanische Botschafter in Luxemburg hatte der Regierung bereits offen signalisiert, [dass Luxemburg im Fall der Ansiedlung des SPV Sanktionen zu befürchten hätte](#). Diese rigorose Haltung der USA gegenüber potentiellen Kandidaten für die Beherbergung einer solchen Zweckgesellschaft dürfte der tatsächlichen Implementierung des SPV grundsätzlich im Wege stehen. Darüber hinaus haben die USA bereits generell angekündigt, dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden, sollte eine solche

Zweckgemeinschaft tatsächlich ihre Arbeit aufnehmen und wirtschaftsseitig Anklang finden. Die USA könnten als Reaktion ihre Sanktionen auch auf solche Barter-Geschäfte ausweiten.

Die Furcht vor faktischen Konsequenzen ist es auch, die bereits viele Großunternehmen mit starkem US-Geschäft dazu bewegt hat, das Irangeschäft vollständig aufzugeben. Für viele Unternehmen lohnt es sich nicht, das US-Geschäft zu gefährden, um einige Deals mit dem Iran einzugehen. Insofern nützt auch das zweite von der EU ins Leben gerufene Instrument, die aktualisierte Blocking-Verordnung (VO 2271/96) zur Unterstützung des Atomabkommens mit Iran, nichts, die es europäischen Unternehmen auf dem Blatt Papier verbietet, sich an die US-Sanktionen zu halten. Hier scheint insofern die Macht des Faktischen über die Rechtsetzung der EU zu siegen.

So hat sich beispielsweise der in Belgien angesiedelte Finanznachrichtendienst SWIFT, über den mehr als 10.000 Banken weltweit ihre Geschäfte und Transaktionen kommunizieren und welcher insofern einen Eckpfeiler des internationalen Kapitalmarktes darstellt, inzwischen dem amerikanischen Druck gebeugt und mehr als 50 iranische Banken von ihrem System abgekoppelt. Unter den betroffenen Banken [sind u.a. die in Hamburg beheimatete Europäisch-Iranische Handelsbank \(EIHB\) und die Hamburger Niederlassung der Staatsbank Melli, sowie Irans Zentralbank.](#)

SWIFT steht dabei – so wie viele andere europäische Unternehmen - zwischen den Stühlen. Auf der einen Seite muss der Dienstleister befürchten, selbst Opfer von US-Sanktionen zu werden, sollte es dem US-amerikanischen Druck hinsichtlich der Einstellung des Irangeschäftes nicht nachgeben. Auf der anderen Seite muss sich SWIFT als in Europa angesiedelte Genossenschaft an die europäische Rechtsetzung halten. Vor dem Hintergrund des aktualisierten Blocking-Statutes der Europäischen Union ist die Abkopplung des Iran von SWIFT-Diensten ein Risiko für das Unternehmen, da es nach europäischem Recht verboten ist, sich an die US-Sanktionen zu halten. Angesichts der Abkopplung der iranischen Banken hat sich SWIFT aber anscheinend entschieden.

Verfasser: [Rechtsanwalt Niklas Landmeyer](#)

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)